

# Stellungnahme des VSS zum Vorentwurf Bildungsrahmenartikel der WBK-N

---

## *Kein grosser Wurf, aber pragmatische Fortschritte*

Der VSS begrüsst den Vorschlag. Etliche seiner Anliegen sind ansatzweise berücksichtigt worden, so etwa der Akzent auf Qualität und Durchlässigkeit. Es besteht Hoffnung, dass die vorgeschlagenen Neuerungen Mittel bieten, einige der dringendsten Probleme anzugehen. Der Vorschlag bringt kleine, aber pragmatische Fortschritte.

Allerdings werden auch wichtige Entscheide hier nicht getroffen. So fehlt nach wie vor die Verankerung des im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgehaltenen **Rechts auf Bildung**.<sup>1</sup> Fragen von solcher Tragweite sollten klar in der Verfassung verankert werden.

## *Bedenken bezüglich demokratischer Kontrolle*

Der vorliegende Vorschlag klärt jedoch selbst weniger wichtige Fragen nicht abschliessend, sondern überlässt sie dem Spiel von Bundesparlament und Kantonen. Dabei besteht das Risiko, dass im Rahmen eines solchen «kooperativen Föderalismus» übermässige Kompetenz-Zuweisungen an Konkordats-Organen eingegangen werden, welche sich demokratischer Kontrolle (Referendum) faktisch entziehen. So bemerkt etwa Hans Zbinden, dass die durch die Schweizerische Universitäts-Konferenz SUK reglementierte Bologna-Reform «bei uns als einzigem europäischen Land ohne jegliche politische Debatten in Parlamenten» stattfindet.<sup>2</sup>

Ärgerlich aus Sicht der Studierenden ist weiterhin und insbesondere, dass der Entwurf keine Antworten enthält auf das Grundproblem, dass der tertiäre Bereich des Bildungswesens auf einem **Zusammenwirken mündiger Bürgerinnen** (Lernender und Lehrender) beruht. Die Subsumierung als «Schulen» auch für die Universitäten bringt dies symbolhaft zum Ausdruck. Eine diesbezügliche Differenzierung wäre wünschenswert. Zumindest muss diesem Umstand die Ausführungs-Gesetzgebung Rechnung tragen.

## *Einbezug aller Angehörigen der Hochschulen*

Die SUK, das politische Koordinationsgremium von Bund und Kantonen für den Bereich der Universitäten (und künftig voraussichtlich auch für die Fachhochschulen) arbeitet gemäss eidgenössischem Universitäts-Förderungs-Gesetz UFG (SR 414.20) «mit dem gemeinsamen Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen zusammen» (§8), «zu wichtigen Fragen» «konsultiert» sie u. a. auch die Studierenden. Nun sind zwar an manchen Universitäten die «Leitungen» vorbildlich zusammengesetzt aus Rektorat, Studierenden, Assistierenden und Personalvertretungen; doch als «Organ» der Leitungen auf eidgenössischer Ebene fungiert de facto die Rektorenkonferenz CRUS, ein Gremium von 12 älteren Herren.

Hierfür verantwortlich ist erst die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich (SR 414.205), die in §11 kurzerhand festlegt: «Gemeinsames Organ der Leitungen der schweizerischen universitären Hochschulen nach Artikel 8 UFG und Artikel 8 des Konkordats ist die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten.» Dieser Zustand ist aus Sicht der Studierenden unhaltbar: die Bundesversammlung hat diesen Misstand erkannt und darauf reagiert mit der Einführung eines Bst f), Art. 2, Abs. 1 UFG: «Der Bund fördert Massnahmen, die: die Mitwirkungsrechte der Studierenden und des Mittelbaus an der Universitäten verstärken». Je weniger die Rektorate dieses Anliegen selbst aufgreifen, desto dringlicher wird eine nachhaltige Umsetzung seitens des Bundes. Die Neugestaltung des UFG ab 2008 (ob mit oder ohne Einbezug des FHG) wird

---

<sup>1</sup> Uno-Pakt I (SR 0.103.1), §13; für die Schweiz in Kraft seit 1992. In Abs. 2 Bst. c) anerkennen die Vertragsstaaten u. a., dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts „der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss“.

<sup>2</sup> in: vpod-bildungspolitik, nr. 137, juni 2004, S. 16

diese Situation verbessern müssen, indem nicht mehr die Rektorenkonferenz CRUS erwähnt wird, sondern als vorbereitendes Gremium ein eigentlicher **«Akademia-Rat»** vorzusehen ist, der die Gesamtheit der akademischen Gemeinschaft vertritt, namentlich auch die Studierenden.

### **Stipendien-Problem aufgeschoben statt gelöst**

Der Grundsatz, dass die Eltern verantwortlich sind für die Finanzierung der Ausbildung ihrer Kinder (ZGB §277) auch über deren staatsbürgerliche Mündigkeit hinaus, ist an sich stossend. In den vergangenen 30 Jahren ist zudem der Anteil der Studierenden, die ein Stipendium erhalten, von einem Viertel auf nur noch einen Achtel zurückgegangen – mit alarmierenden Folgen für die Chancengleichheit bzw. – ökonomistisch gesprochen – die Ausschöpfung des Humankapitals. So empfiehlt denn die OECD in ihrem Expertenbericht «Examen des tertiären Bildungssystems der Schweiz» explizit «verstärkte Bemühungen zur Erhöhung der Partizipation junger Erwachsener aus untervertretenen gesellschaftlichen Gruppen und Kantonen.»<sup>3</sup>

Bei der Neuverteilung von Aufgaben im Rahmen des NFA ist die Chance vertan worden, die **Stipendien im Tertiär-Bereich der alleinigen Kompetenz des Bundes zu unterstellen**. Falls der NFA bei Volk und/oder Ständen keine Gnade finden sollte, wäre dieser Mangel mit ein Grund dafür und Aufforderung an die WBK-N, ihren Entwurf in diesem Sinne zu verbessern.

### **Weiterbildungs-Vorschriften und bessere Statistik willkommen**

Als dringendes Problem muss man bezeichnen, dass die medizinischen Fakultäten die Budgets der kantonalen Universitäten in einem masslosen Umfang belasten, ohne zugleich durch transparente Kostenrechnungen die Verwendung dieser Mittel offenzulegen. Die Einführung eines «Numerus Clausus» in der Deutschschweiz hat der Abschottung dieses Bereiches noch Vor-schub geleistet. Bei sog. «freien Marktkräften» wäre wohl ein zwar «schlechterer», aber breiter und vor allem billigerer medizinischer Dienst die Folge gewesen. Auch für die Lösung dieses Problems enthält der Entwurf keine Ansätze ausser demjenigen, dass der Bund für die «Weiterbildung» gemäss §63b neu «Grundsätze» erlassen können soll, d. h. er könnte beispielsweise verhindern, dass privat praktizierende Ärzte sich auf Universitäts-Kosten aufdatieren.

In diesem Sinne ist auch die Kompetenz-Erweiterung in §65 Abs. 1 zu begrüßen. Im Übrigen ist zu verweisen auf das eidgenössische Medizinalberufe-Gesetz, vermittels dessen die Bundesversammlung Gelegenheit hat, die Mediziner-innen wieder vermehrt in die akademische Gemeinschaft einzugliedern, insbesondere bezüglich Anerkennung der Bologna-Grundsätze.

Gerade im Zusammenhang mit der Bologna-Reform ergeben sich auch für die Weiterbildung viele offene Fragen - zur Zeit muss man von einem «Wildwuchs» sprechen -, weshalb eine behutsam **ordnende und klärende Funktion des Bundes** unerlässlich scheint.

## **Beantwortung der Fragen**

---

1. Halten Sie eine Änderung der Bildungsbestimmungen in der Bundesverfassung für notwendig?

Ja. Der VSS hat sich seit je für einen Ausbau der Bundeskompetenzen bzw. für mehr Koordination im Bildungsbereich ausgesprochen, insbesondere für eine Harmonisierung und Verbesserung des Stipendienwesens. Allerdings gingen manche Signale, welche die Bundesversammlung mit dem UFG und seither mit etlichen Motionen gegeben hat, nicht immer in die Richtung, die den Studierenden sinnvoll erschien. Als Förderer der akademischen Freiheit und demokratischer Selbstorganisation hatten die Studierenden in den Kantonen oftmals zwar nicht innovative, doch aber zeitgeistigen (ökonomistischen) Zumutungen gegenüber immune Anwälte. Daher scheint der massvolle Fortschritt des vorliegenden Vorschlags angemessen. Er ver-

hindert nicht, sondern fördert noch die Chance für das Bundesparlament, weise Gesetze zu verabschieden und bei seinen Budget-Entscheiden zukunftsweisende Akzente zu setzen.

*2. Wie beurteilen Sie grundsätzlich die vorgeschlagene Kompetenzausscheidung von Kantonen und Bund (insbesondere in den Artikeln 62 und 62a)?*

Statt des «kooperativen Föderalismus» wären uns klarere «Kompetenzausscheidungen» lieber. «Andere geeignete Vorkehren» riechen nach Bürokratismus und Bilateralismus, der sich der Referendums-Kontrolle entzieht. Dass der Bildungsbereich mit der SUK quasi das Paradedepferd für diese NFA-Philosophie bietet, muss bedenklich stimmen. Dennoch würden wir das weitere Beschreiten dieses Weges - auch im Falle einer Ablehnung des NFA-Pakets - begrüßen, *faute de mieux*. §66 Abs. 1 sollte allerdings - auch wenn solche Auskünfte hier explizit nicht erwünscht sind - von «kann» auf «tut» geändert werden. Es ist der Bund, der sich die Chancengleichheit auf seine Fahnen geschrieben hat, also soll er auch das Nötige dafür tun.

*3. (a) Welcher der beiden Varianten für Artikel 62a geben Sie den Vorzug? (b) Sollten dabei weniger oder weitere Sachbereiche in der Kompetenz des Bundes liegen? Welche?*

a) Die Varianten sind «Hans was Heiri». Bei Variante 1 muss der Bund mutiger sein, bei Variante 2 muss er weiser sein, ansonsten es beim Vollzug hapern wird. Nachdem der Beginn des Schuljahres vereinheitlicht und die Bologna-Reform akzeptiert sind, bleiben hauptsächlich noch der Schuleintritt und die Sekundar-Stufen zu koordinieren. So oder so wäre ein grosser Fortschritt zu verzeichnen. Der VSS sagt aus Tradition: Wir geben der Variante 2 den Vorzug.

b) In der vorliegenden Systematik sind unsere wichtigsten Anliegen unter den §§ 63a und 66 zu finden. Alternativ zu einer bindenden Formulierung bezüglich Stipendien in §66 wäre es denkbar, diesen Bereich - für die tertiäre Bildung - hier zu erwähnen, z. B. wie folgt: «... Vorschriften erlassen über ... *die Ausbildungsbeihilfen, ...*»

*4. Haben Sie Bemerkungen und Vorschläge zu anderen Punkten?*

Ja. In §63a Abs. 3 sollte der zweite Satz gestrichen werden. Dass der Bund auf einen Ausgleich zwischen seinen eigenen und den kantonalen Hochschulen achtet, setzen wir voraus. Die vorliegende Formulierung öffnet hingegen Tür und Tor für die Subventionierung privater Schulen. Dies ist abzulehnen.

*[von der HoPoKo am 6. 7. 2004 verabschiedet, mit Nachträgen der HoPoKo vom 12. 10.]*